

(Staatsminister Dr. von Rügger.)

(A) Seit dem Jahre 1906 war es gelungen, eine Reihe von Ausgaben der Staatseisenbahnverwaltung, die in strengem Sinne nicht mehr als produktive anzusehen sind, aus dem Außerordentlichen Etat auszuschneiden und mit ordentlichen Mitteln zu decken. Es sind das insbesondere die erheblichen Kosten der Vermehrung der Lokomotiven und Tender, sowie der Personen- und Güterwagen.

Meine Herren! Ich will nicht bestreiten, daß eine erhöhte Ausstattung des Wagenparks einer höheren Erzielung von Einnahmen im Personen- und Güterverkehre dient und von diesem Gesichtspunkte aus vielleicht als eine Maßnahme rentabler Art betrachtet werden kann. Andererseits ist aber auch so viel sicher, daß es nur schwer zu rechtfertigen ist, spätere Generationen mit der Tilgung von Kosten für Anschaffungen zu belasten, die in Zeiten unserer Nachkommen längst wieder vom Erdboden verschwunden sein werden. Unsere Anleihen werden bisher nur zu 1 Prozent oder zu einem wenig höheren Satze getilgt und brauchen infolgedessen ca. 100 Jahre bezw. etwas weniger bis zu ihrer Amortisation, bei 1,07 Prozent Tilgungsquote rund 94 Jahre, bei 1,28 Prozent über 78 Jahre. Die Betriebsmittel der Staatseisenbahnverwaltung aber haben eine Lebensdauer von nur 33 bis 38 Jahren.

(B) Es bedarf kaum einer näheren Darlegung, daß es unter diesen Umständen unrichtig ist, solche Kosten, die lediglich Ausgaben des laufenden Betriebes, der laufenden Verwaltung sind, durch Kontrahierung von Schulden zu decken.

Ich habe mich aber, wenn auch schweren Herzens, entschlossen, der Verweisung dieser Ausgaben auf den Außerordentlichen Etat mit Rücksicht auf die besondere Sachlage keinen Widerspruch entgegenzusetzen.

Von einigen Seiten ist — bisher noch nicht in diesem hohen Hause — angeregt worden, Deckungsmittel für eine Reform der Besoldungen und Pensionen unter anderem dadurch zu gewinnen, daß der im Etat zur Schuldentilgung bereitgestellte Betrag vermindert werde.

Meine Herren! Es wird Ihnen bekannt sein, daß ich mich bereits in der Zweiten Kammer gegen ein solches Verfahren ausgesprochen habe. Ich möchte aber nochmals Gelegenheit nehmen, mich mit aller Entschiedenheit gegen ein Vorhaben dieser Art zu wenden. Ich glaube, daß man nichts tun könnte, was dem Staate schädlicher wäre.

Zunächst bitte ich, doch sich zu vergegenwärtigen, daß die Schuldenlast des sächsischen Staates eine außerordentlich große ist.

1897 betrug die Staatsschuld — die 1891 sich auf (C) bloß 626 Millionen Mark belaufen hatte —

752 Millionen Mark, sie stieg 1899 auf fast 830 " " , 1901/02 sogar auf über 980 " " . Erst von da ab ist ihre Verminderung um rund 62 Millionen Mark gelungen.

Wir wollen auch nicht übersehen, daß die Reichsschulden im letzten Grunde Landesschulden sind und daß bisher von diesen Reichsschulden so gut wie nichts getilgt worden ist. Die Reichsschuld hatte am 1. Oktober 1907 die vierte Milliarde überschritten; hiervon würden nach dem Matrikularbeitragsfuße 297 Millionen Mark — sehr bald werden es mehr als 300 Millionen Mark sein — auf Sachsen entfallen.

Wie unrentabel die Schuldenwirtschaft ist, erhellt aus einem Beispiel. Kontrahiert der Staat z. B. für eine beliebige Staatsausgabe 1 Million Mark und verzinst er die Schuld mit jährlich 4 Prozent und tilgt sie mit jährlich 1 Prozent, so kostet der Staatskasse im Laufe der hundertjährigen Tilgungszeit die damit bestrittene Herstellung anstatt 1 Million Mark 4,080,800 M., also über das Bierfache. Gewiß, das sind landläufige Wahrheiten, aber doch solche, die in der breiten Öffentlichkeit von einer bedürfnisreichen Gegenwart leicht unterschätzt und selbst ganz unbeachtet gelassen werden. (D)

Der Voranschlag des Staatshaushalts für die Periode 1908/09 sieht für die große Schuldenlast des sächsischen Staates von ca. 918 Millionen Mark nur eine Schuldentilgung in Höhe von 1,28 Prozent vor. Hierbei ist hinsichtlich fast aller Anleihen nur der gesetzlich vorgeschriebene Mindesttilgungssatz in den Etat eingestellt worden. Freie Hand hinsichtlich der Tilgung hat der Staat nur bei der Rentenanleihe von 1876, die in Höhe von 245 Millionen Mark Nennwert ausgegeben worden ist. Hier soll jeweilig durch Vereinbarung der Regierung mit den Ständen bestimmt werden, wieviel in jeder Finanzperiode zur Tilgung zu verwenden ist. Wenn die Regierung auch hier 1 Prozent, also denselben Satz, der für die übrigen Anleihen als Mindestsatz gesetzlich festgelegt ist, als Tilgungsquote vorgeschlagen hat, so wird wohl niemand sagen können, daß eine unangemessene Forderung erhoben worden wäre. Wollte man den jetzt vorgesehenen Tilgungssatz herabsetzen, so müßte man für die Mehrzahl der Anleihen den Weg der Gesetzgebung beschreiten. Auf den Vorgang des preussischen Staates wird man sich hierbei schwerlich stützen können.

In Preußen ist die Schuldentilgung durch das Gesetz vom 8. März 1897 in Verbindung mit dem